



## Der Ehevertrag des Unternehmers – Hinweise für die Wahl des Güterstandes

Der Ehevertrag des Unternehmers – Hinweise für die Wahl des  
Güterstandes

Reihe „Schacht Familienrecht“

© Rechtsanwalt Udo Kellner, Gunzenhausen

# Der Ehevertrag des Unternehmers – Hinweise für die Wahl des Güterstandes

© Rechtsanwalt Udo Kellner, Gunzenhausen

Für Unternehmer stellt sich regelmäßig entweder vor der Eheschließung oder auch erst während der bestehenden Ehe die Frage, ob der gesetzliche Güterstand, also die Zugewinnngemeinschaft, für sie der richtige ist. Insbesondere der Schutz des Unternehmens und der Schutz des Vermögens im Insolvenzfall stellen die häufigsten Gründe für den Abschluss eines Ehevertrages dar.

Zunächst muss unterschieden werden, ob eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung benötigt wird oder ob ein Ehevertrag geschlossen werden soll. Mit dem letzten regelt man die Rechtsbeziehungen innerhalb der Ehe, ohne dass eine konkrete Krise vorläge. Dies schließt natürlich nicht aus, den Scheidungsfall zu bedenken. Es gibt also den vorsorgenden Ehevertrag zum Schutz des Vermögens und den Ehevertrag, der eine bevorstehende Scheidung organisiert.

Hier soll der vorsorgende Ehevertrag für Unternehmer mit der Regelung des Güterstandes behandelt werden.

- I. Die Grenzen einer Vereinbarung
  - Wie weit kann man gehen?
  - Was wird noch geprüft?
- II. Gütertrennung – Der Klassiker
  - Worum es eigentlich geht
  - Welche Gefahren gibt es?
- III. Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft – Eine faire Lösung
  - Was sollte geregelt werden?
  - Was ist noch alles möglich?
  - Darf es mehr sein? Aber Ausgleich nicht vergessen!
- IV. Fazit

## I. Die Grenzen einer Vereinbarung

Jede geschäftsfähige Person, die eine Ehe schließt oder beabsichtigt, eine Ehe einzugehen, kann einen Ehevertrag abschließen. Dabei ist man prinzipiell aufgrund der Privatautonomie frei und man kann vereinbaren was man will.

Allerdings setzt der Bundesgerichtshof bei der inzwischen regelmäßig durchgeführten Inhalts- und Ausübungskontrolle von ehevertraglichen Vereinbarungen gewisse Grenzen. Abgesehen von rein formellen Aspekten (ein Ehevertrag ist immer notariell zu beurkunden!) werden immer objektive und subjektive Gesichtspunkte überprüft. Abzustellen ist dabei stets auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

### Wie weit kann man gehen?

Das Gericht überprüft zunächst die Frage, ob der Vertrag objektiv die Lasten der Ehe einseitig einem Beteiligten aufbürdet. Dies ist vor allem bei der Regelung von Unterhaltsfragen wichtig. So muss beim etwaigen Verzicht eine angemessene Kompensation erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wäre der Vertrag in dieser Hinsicht sittenwidrig und damit nicht rechtswirksam. Auch in güterrechtlicher Hinsicht darf die Risikoverteilung nicht objektiv einseitig zu Lasten eines Vertragsbeteiligten gehen.

Dann werden die subjektiven Komponenten des Vertrages geprüft. Dies ist vor allem bei Bestehen ungleicher Verhandlungspositionen zwischen den Ehepartnern von Bedeutung. Zu beachten ist dabei, ob unterschiedliche wirtschaftliche Ausgangssituationen vorliegen, eine

psychische Zwangslage (etwa eine bestehende Schwangerschaft oder vergleichbare Situationen) oder unterschiedliche intellektuelle Fähigkeiten. Häufig wird die sogenannte „strukturelle“ Unterlegenheit einer Partei angeführt. Derartige Aspekte werden ebenso beachtet wie rein objektive Merkmale.

### **Was wird noch geprüft?**

Während die Wirksamkeitskontrolle die Verhältnisse bei Abschluss des Ehevertrages überprüft, nimmt die Ausübungskontrolle die Frage in den Blick, ob die Ehe so verlaufen ist, wie die Ehegatten dies bei Abschluss des Ehevertrages geplant hatten. Sollte es zu Abweichungen kommen, ist zu klären, ob eine Anpassung der im Ehevertrag getroffenen Regelungen notwendig ist.

Dies führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Ehevertrages und nicht dazu, dass der Ehegatte so gestellt werden müsste als würden die gesetzlichen Folgen der Heirat vollständig eintreten. Es wird eine Anpassung erfolgen, die zu einem angemessenen Ergebnis zu führen hat.

Die größte Auswirkung hat diese Ausübungskontrolle im Bereich des Unterhaltsrechts. Bei der Regelung des Güterstandes erfolgt zwar auch eine Ausübungskontrolle, bei Unterhaltsfragen ist jedoch wegen der Zugehörigkeit zum Kernbereich der Ehe ein strengerer Maßstab anzusetzen.

## II. Gütertrennung – Der Klassiker

Die am häufigsten diskutierte Frage bei Abschluss eines Ehevertrages eines Unternehmers ist, ob von Anfang an eine Gütertrennung durchgeführt werden soll.

### **Worum es eigentlich geht**

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kommt es zwar nicht zur Vereinigung des Vermögens beider Ehegatten, jedoch kommt es bei Beendigung des Güterstandes (meistens durch Scheidung der Ehe) zu einem Ausgleichsanspruch eines Ehegatten gegenüber dem anderen. Dieser Anspruch auf Zugewinnausgleich kann durch die Vereinbarung von Gütertrennung ohne weiteres verhindert werden.

Soll im Hinblick auf Gläubiger eines Ehepartners Gütertrennung vereinbart werden, darf nicht übersehen werden, dass grundsätzlich keine gegenseitige Schuldenhaftung besteht. Insofern ist aus diesem Grunde die Vereinbarung einer Gütertrennung nicht notwendig. Es ergeben sich aber auch Änderungen in erbrechtlicher Hinsicht. So verringert sich die Erbquote und damit auch der Pflichtteilsanspruch. Es geht des Weiteren auch der Freibetrag nach § 5 Abs. 1 ErbStG verloren.

### **Welche Gefahren gibt es?**

Die größte Gefahr bei der Vereinbarung einer Gütertrennung ist eine negative Wirksamkeitskontrolle im Falle einer Ehescheidung. Dies ist der Fall, wenn ein Gericht zu der Ansicht kommt, der Ehevertrag sei sittenwidrig. Bei einer Unternehmerehe ist dies zu befürchten, wenn ein Ehepartner während der Ehe keine Möglichkeit hat, Vermögen zu erwirtschaften (etwa wegen Kindererziehung). Der andere Ehepartner, also der Unternehmer, vermehrt währenddessen sein Vermögen, ohne bei Beendigung des Güterstandes einen Ausgleich zahlen zu müssen. Der Gedanke der angemessenen Beteiligung an dem gemeinsam erwirtschafteten Vermögen, würde bei der Gütertrennung nicht berücksichtigt werden. Ein Gericht kann in einem solchen Fall zu der Ansicht gelangen, der Vertrag sei unangemessen.

## III. Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft – Eine faire Lösung

Die Gefahr der unwirksamen Vereinbarung von Gütertrennung kann vermieden werden, indem man den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft modifiziert. Dies ist rechtlich ausdrücklich zugelassen. Für den Unternehmer ergeben sich hier eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, die die Interessen beider Ehegatten angemessen berücksichtigt und im Falle der Ehescheidung einer Ausübungs- und Inhaltskontrolle standhält.

Mit der modifizierten Zugewinnngemeinschaft wird die Zugewinnngemeinschaft grundsätzlich beibehalten. Die Berechnung des Zugewinnausgleichs wird jedoch gezielt gegenüber den gesetzlichen Regelungen geändert. Dies ermöglicht es dem anderen Ehegatten, angemessen an dem gemeinsam erwirtschafteten Vermögen teilzuhaben.

### **Was sollte geregelt werden?**

Für den Zugewinnausgleich kann eine pauschale Abgeltung vereinbart werden, die sich an der Dauer der Ehe anderen Faktoren, wie der Anzahl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, orientieren kann. Es kann auch als auflösende Bedingung vereinbart werden, dass der Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgehen.

Von besonderem Interesse ist für Unternehmer die Möglichkeit bestimmte Gegenstände aus dem Zugewinn herauszunehmen, insbesondere bei der Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens. Dies ist sowohl wertmäßig als auch gegenständlich möglich. Somit können neben Immobilien auch Anteile an Gesellschaften und ganze Betriebe aus der Berechnung des Zugewinns herausgenommen werden.

Da es ein wichtiges Ziel des Unternehmers ist, seinen Betrieb auch im Falle eines Scheiterns der Ehe fortführen zu können, ist es von besonderem Interesse, das Betriebsvermögen der Berechnung des Zugewinnausgleichs zu entziehen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass der Begriff des Betriebsvermögens so genau wie möglich gefasst wird.

### **Was ist noch alles möglich?**

Der Bundesgerichtshof ermöglicht hier einen weiten Spielraum. Es können z.B. folgende Gesichtspunkte für die Gestaltung eines Ehevertrages bei betrieblich gebundenen Vermögen geregelt werden:

- Herausnahme von Beteiligungen an einer Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein Einzelunternehmen sein
- Ausschluss von Sonderbetriebsvermögen
- Herausnahme von Gewinnrücklagen, Gesellschafterdarlehen, ausgeschütteten und reinvestierten Gewinnen
- Regelung für Folgeunternehmen

Wichtig ist auch eine Vereinbarung, wonach das unternehmerisch gebundene Vermögen, das dem Zugewinnausgleich entzogen ist, auch den Beschränkungen des § 1365 BGB nicht unterworfen ist. Dies hätte ansonsten die Folge, dass nur mit Einwilligung des Ehegatten der Unternehmer über sein Vermögen als Ganzes verfügen kann. Nach diesem Ausschluss kann er über sein Betriebsvermögen frei verfügen. Ein Einverständnis ist dann nicht mehr nötig.

### **Darf es mehr sein? Aber Ausgleich nicht vergessen!**

Ein weiterer Schutz des Unternehmers ist eine Vollstreckungsvereinbarung, in der sich der andere Ehegatte verpflichtet, auf eine Zwangsvollstreckung in das betrieblich gebundene Vermögen des Unternehmers zu verzichten.

Als Ausgleich für den Nichtunternehmer sind Kompensationsmodelle zu finden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Gewinne aus dem Unternehmen, die dem Unternehmer zufließen, in das ausgleichspflichtige Vermögen gelangen. Damit wäre eine angemessene Beteiligung des anderen Ehegatten gewährleistet als Gegenleistung für die vereinbarten Einschränkungen. Einer gerichtlichen Kontrolle wird die Vereinbarung dann standhalten.

## IV. Fazit

Die einfachste und klarste Regelung ist die Vereinbarung von Gütertrennung. Diese hat den Nachteil, dass sie eine sehr starre Regelung darstellt, die eine Teilhabe des nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten am erwirtschafteten Vermögen prinzipiell ausschließt. Hier besteht auch die Gefahr, dass eine solche Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch ein Familiengericht nicht standhält.

Geeigneter für den Unternehmer ist eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft. Hier kann der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft den individuellen Bedürfnissen beider Ehegatten angepasst werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind so vielfältig, dass die Gefahr einer negativen Ausübungs- und Inhaltskontrolle im Falle einer Ehescheidung entgegengewirkt werden kann.

Bei Unternehmern ist auf jeden Fall die Notwendigkeit einer ehevertraglichen Regelung rechtzeitig zu erörtern. Eine Entscheidung über den zu wählenden Güterstand bzw. die entsprechende Modifizierung muss man anhand der oben aufgeführten Aspekte genau überprüfen. Der Unternehmer sollte unbedingt auch steuerliche und erbrechtliche Faktoren bei seiner Entscheidung einbeziehen.

Ich freue mich auf Ihre Fragen!



### Rechtsanwalt Udo Kellner

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Unterhaltsrecht

Erbrecht

Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften

**Telefon:** 09831 6707-40 (Assistenz: Frau Graz)

**Mail:** u.kellner@dres-schacht.de

**[www.schacht-unternehmeranwaelte.de](http://www.schacht-unternehmeranwaelte.de)**